

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.663.086

Wien, 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7927/J vom 22. September 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich des Finanzressorts bilden insbesondere folgende drei Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF):

- Informationssicherheits- und Datenschutzmanagement-Handbuch
- Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag
- Informationssicherheit und Datenschutz bei der IT-Beschaffung, der IT-Entwicklung und beim IT-Betrieb

Zu 2.:

Ja, die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bundes wurden im Finanzressort mittels Erlass „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“ zur Anwendung gebracht.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die Verschlusssachenverordnung ist eine Verordnung der Bundesministerin für Justiz und daher kein Gegenstand der Vollziehung durch das BMF.

Zu 6. und 8.:

Nein, die ÖNORM S 2450 legt allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen fest, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe GEHEIM erlangen wollen.

Zu 7., 13., 14., 15. und 35.:

Für das BMF hat der Schutz der verarbeiteten Daten hohe Priorität. Das BMF verfügt über ein kombiniertes Informationssicherheits- und Datenschutz-Managementsystem, das nach den internationalen Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 zertifiziert ist und jährlich überprüft wird. Die Schulung der wesentlichen Vorschriften erfolgt auf Basis von elektronischen Lernprogrammen. Das Managementsystem sorgt unter anderem dafür, dass die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und bestehende Risiken systematisch identifiziert, beurteilt und mittels geeigneter Maßnahmen reduziert werden. Es sieht darüber hinaus vor, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert wird.

Die öffentlich verfügbaren Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 spezifizieren dafür umfassende Anforderungs- bzw. Maßnahmenkataloge. Im Hinblick auf die Effektivität dieser Maßnahmen ist es jedoch nicht möglich, diese im Detail öffentlich mitzuteilen. Weiters sind die Informationen durch die Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz geschützt.

Zu 9. und 10.:

Ja, die Aufgaben werden durch § 7 Informationssicherheitsgesetz und § 4 Informationssicherheitsverordnung geregelt.

Zu 11. und 12.:

Für klassifizierte Informationen werden die Klassifizierungsstufen und Zuordnungskriterien durch § 2 Informationssicherheitsgesetz bzw. § 3 Geheimschutzordnung des Bundes geregelt. Für nicht-klassifizierte Informationen sehen die angeführten Erlässe des BMF darüber hinaus die Stufen „Öffentlich“ und „Intern“ vor.

Zu 16. und 17.:

Die letzte Überprüfung des Informationssicherheits- und Datenschutz-Managementsystems des BMF erfolgte nach den Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 4. Dezember 2020. Im Rahmen der Überprüfung wurden keine Abweichungen festgestellt und auch keine Auflagen erteilt.

Informationen zu konkreten Maßnahmen können im Hinblick auf die IT-Sicherheit des Systems nicht im Zuge einer öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bekannt gegeben werden.

Zu 18. bis 25.:

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe EINGESCHRÄNKT (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu 26. bis 34. und 36.:

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Informationen sind im Übrigen durch die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geschützt.

Zu 37.:

Nach § 1 Abs. 2 Informationssicherheitsgesetz besteht für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen.

Zu 38. bis 43.:

Das Extranet des Rates ist ein System, welches im April 2021 stillgelegt wurde. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das Delegates Portal und für klassifizierte Informationen das Delegates Portal – R getreten. Der Zugang richtet sich nach dem Umfang der dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu 44.:

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die TEMPEST-geschützte Geräte beinhalten, können aus den in Art 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

